

Preisblatt und Preisanpassungsklausel

1 Wärmepreis / Preisregelung

1.1 Arbeitspreis Wärme

$$AP = f \times AP_{\text{Bezug}}$$

$$AP_{\text{Bezug}} = AP_0 * (0,3 * L / L_0 + 0,2 * I / I_0 + 0,5 * (GPI - (E * \text{PreisBEHG (in €/t CO}_2)) / GPI_0)) + EP$$

Darin bedeuten:

AP der jeweils gültige Arbeitspreis in €/MWh

AP_{Bezug} der jeweils gültige Bezugsarbeitspreis der FBB von der TWS Thüringer Wärme Service GmbH in €/MWh

f= Faktor für die variablen Kosten der Fernwärme Bad Blankenburg GmbH (Verluste, Energieverbrauch). Die wärmemengenabhängigen Kosten der Fernwärme Bad Blankenburg GmbH werden durch den Faktor f mit dem Endkunden verrechnet.

L= Lohnindex:

Der vom statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen“ Kategorie D-E „Energie und Wasserversorgung, Entsorgungswirtschaft“, Deutschland, (Basis 2020= 100), L Jahresdurchschnitt des Jahres 2021: 101,7 (z.Zt. in der „Fachserie 16, Reihe 4.3“).

GPI= Gaspreisindex:

Der vom statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ für Deutschland, Kategorie: „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“; (Basisjahr 2015=100), GPI Jahresdurchschnitt des Jahres 2021: 101,0 (z.Zt. in der „Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr.632“).

I= Investitionsgüterindex:

Der vom statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ für Deutschland, Zeile Erzeugnisse für Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), I Jahresdurchschnitt des Jahres 2021: 107,8 (z. Zt. veröffentlicht in der „Fachserie 17, Reihe 2“).

Im Detail:

$$AP_{\text{Bezug}} = AP_0 * (0,3 * L / L_0 + 0,2 * I / I_0 + 0,5 * (GPI - (E * \text{Preis}_{\text{BEHG}} \text{ (in €/t CO2)}) / GPI_0)) + EP$$

$$AP_{\text{Bezug}} = 0,1881 * L + 0,1152 * I + 0,3210 * (GPI - (E * \text{Preis}_{\text{BEHG}} \text{ (in €/t CO2)})) + EP$$

$$AP_{\text{Bezug}} = AP_0 * (0,3 * 101,7 / 94,7 + 0,2 * 107,8 / 103,1 + 0,5 * 101,0 / 92,5) - (E * \text{Preis}_{\text{BEHG}} \text{ (in €/t CO2)}) + EP$$

$$AP_{\text{Bezug}} = 0,1881 * 101,7 + 0,1152 * 105,7 + 0,3210 * (101,0 - (0,1820448 \text{ t CO2/MWh} * 25,00 \text{ €/t CO2 (Preis}_{\text{BEHG}}))) + (100\% - 28,25\%) * 0,224 \text{ t CO2/MWh} * 49,60 \text{ €/t CO2 (Preis}_{\text{EUA}})$$

$$AP_{\text{Bezug}} = 59,42 \text{ €/MWh} + 7,97 \text{ €/MWh CO2 (Preis}_{\text{EUA}})$$

$$AP_{\text{Bezug}} = 67,39 \text{ €/MWh}$$

Darin bedeuten des Weiteren:

E = Standardwert zur Berechnung von Brennstoffemissionen für Erdgas gemäß Anlage 1 Teil 4 der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 - E-BeV 2022) (0,1820448 t CO2/ MWh).

Preis_{BEHG} = nach BEHG in seiner aktuell gültigen Fassung festgesetzter Preis pro t CO2 für das jeweilige Jahr, 2021: 25 €/ t CO2 (BEHG)

Folgende Preise pro t CO2 stehen nach aktuellem Gesetzesstand bis 2025 fest:

2022: 30 €

2023: 35 €

2024: 45 €

2025: 55 €.

Ab 2026 unterliegen die Preise dem freien Handel, welcher für den Zeitpunkt ab dem Jahr 2026 keine festen Preise vorsieht. Ab 2026 sollen Emissionsrechte per Auktion versteigert werden, wobei ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat vorgesehen ist. Auf Grund dessen kann zum derzeitigen Zeitpunkt kein fester Preis für die Jahre ab 2026 bestimmt werden. Die Partner werden sich daher rechtzeitig über eine einvernehmliche Anpassung / Neuregelung des Arbeitspreises hinsichtlich der CO₂-Kosten nach dem BEHG verständigen.

EP= EP laut Punkt 1.2 des Preisblattes

1.2 Preis für CO₂-Zertifikate - EP

Emissionspreis EP: Preis aus dem Europäischen Emissionshandel für HKW Schwarza

$$EP = (100\% - a) * E * \text{Preis}_{\text{EUA}}$$

EP zum 01.04.2022:

$$EP = (100\% - 28,25\%) * 0,224 \text{ t CO}_2/\text{MWh} * 49,60 \text{ €/t CO}_2 (\text{Preis}_{\text{EUA}})$$

$$EP = 7,97 \text{ €/MWh Wärme}$$

hierbei sind:

a= die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) für das jeweilige Lieferjahr zugeteilte Menge kostenloser CO₂-Zertifikate für die Wärmeerzeugung bezogen auf den Gesamtbedarf an CO₂-Zertifikaten der im jeweiligen Lieferjahr geplanten Wärmeerzeugung in [%].

E= der Emissionsfaktor nach EU-Wärmebenchmark (2011/278/EU, Anhang I, Ziffer 3), in Tonnen CO₂/ MWh Fernwärme (=62,3 t CO₂/ TJ entspricht 0,224 t CO₂/ MWh).

Preis_{EUA}= der durchschnittliche EUA-Preis an der EEX (European Energy Exchange AG, Leipzig) in [€/t] für eine Lieferung im Dezember des jeweiligen Lieferjahres. Für die Preisanpassung gilt jeweils das arithmetische 12-Monats-Mittel vom 1. Dezember des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres bis zum 30. November des Vorjahres: für 2022 gilt 49,60 €/t.

Die vorstehende Formel zur Berechnung des Arbeitspreises ist eine **Preishauptabrede**.

Folgende Kosten für die Berechnung des Wärmepreises werden festgelegt:

AP _{Bezug} (netto):	=	109,24 €/MWh
AP (netto):	=	134,36 €/MWh
Fixkostenanteil/Jahr (netto):	=	€ p.a.
Messkosten/Jahr (netto):	=	60,00 € p.a.
Faktor f:	=	

Der Fernwärmepreis wird jährlich zum 01.04. geprüft und unter der nachfolgenden Prämisse geändert. Eine Wärmepreisänderung ist erst dann zulässig, wenn sich der ohne Auf- und Abrundung nach der Preisänderungsklausel errechnete neue Preis von dem jeweils zuletzt verrechneten Preis – ebenfalls ohne Auf- und Abrundung – um mehr als 3,0 Prozent unterscheidet. Eine Preiserhöhung ist nur im Rahmen der Preisänderungsklausel möglich und durch diese der Höhe nach begrenzt. Hierbei wird bei allen Indizes (Lohnindex, Gaspreisindex und Investitionsgüterindex) als Bemessungszeitraum der Jahresdurchschnittswert des Vorjahres zugrunde gelegt.

Soweit nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen oder Vereinbarungen von Verbänden mit Trägern hoheitlicher Gewalt die Wirkung haben, dass sich Kosten für Erzeugung, Beschaffung, Bezug, Fortleitung, Übertragung, Verteilung oder Abgabe der Energien und Medien für die FBB verteuern oder verbilligen, so erhöhen oder ermäßigen sich zum Ausgleich dieser Mehr- oder Minderkosten die vereinbarten Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Mehr- oder Minderkosten in Kraft treten oder für die FBB Wirkungen entfalten, in jedem Falle jedoch erst nach einer entsprechenden Mitteilung durch die FBB.

Das vorgenannte Preisanpassungsrecht gilt auch entsprechend in den Fällen, in denen sich Gesetze, Verordnungen, behördliche oder sonst hoheitliche Maßnahmen oder Vereinbarungen von Verbänden mit Trägern hoheitlicher Gewalt, die bei Vertragsabschluss schon bestanden, in Kraft getreten oder erlassen waren oder sonst Wirkungen entfalteteten, während der Vertragslaufzeit ändern und der FBB zusätzliche Belastungen verursachen.

Für die monatliche Abrechnung des Fixkostenanteils wird dieser zeitanteilig berechnet.

Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollten die Preisbestandteile in den genannten Definitionen nicht mehr verfügbar sein, kommen die an deren Stelle tretenden Definitionen zur Anwendung.